

Satzung **der Schützenvereins Lichtenhorst e.V.**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Lichtenhorst e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist 31634 Steimbke – Lichtenhorst.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein besteht bereits als eingetragener Verein mit den ihm angeschlossenen Unterabteilungen „Damenriege“ und „Spielmannszug“.
Er verfolgt den Zweck, in Tradition der Schützenvereine und Spielmannszüge die Dorfgemeinschaft im Ortsteil Lichtenhorst der Gemeinde Steimbke zu festigen und zu beleben, die Ausübung des Schießsportes und des Musizierens im Spielmannszug zu ermöglichen und zu fördern, auch dafür auszubilden. Außerdem ist es sein Ziel, in den eigenen Reihen gute Kameradschaft und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu pflegen.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, werden zumindest Übungen im Schießen wie im Musizieren- das Übungsschießen in der Regel wöchentlich -, jährlich ein zweitägiges Schützenfest mit Bürgerfrühstück, ein Erntefest und ein Pokal-sowie Preisschießen veranstaltet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst :
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendmitglied kann werden, wer das 9. Lebensjahr vollendet hat und im Spielmannszug

mitwirken will oder wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein als Jungschütze beitreten will.

Ehrenmitglied wird, wer eine lückenlose Mitgliedschaft von 60 Jahren im Verein vorweisen kann. Ehrenmitglieder müssen durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt werden. Der Vorstand stellt die Voraussetzung der Ehrenmitgliedschaft fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen.

2. Das Beitrittsge such ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber **schriftlich zu erklären.**
5. Der erweiterte Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn:
 - a) ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
 - b) es sich in grob vereinsschädigender Weise verhält oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht,
 - c) wenn es mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwei Jahren rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung nachgeholt wird.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, insbesondere am Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 17. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu erbringen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem 1. Kassenführer.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
Im Innenverhältnis dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorstand nach § 26 BGB an der stell
Schriftführer und der stellvertretende Kassenführer sowie die Vorsitzende der Damenriege und der Vorsitzende des Spielmannszuges.
4. Die Mitgliederversammlung wählt daneben für besondere Aufgaben Beauftragte wie
Hauptmann, Schießwart, Jugendwart und Hausmeister. Die Vorsitzende der Damenriege und
und die/der Vorsitzende des Spielmannszuges werden in den Abteilungen mit einfacher
Stimmenmehrheit und in Anlehnung an die in dieser Satzung festgesetzten Bestimmung
gewählt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im Januar eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als
Generalversammlung statt.
Sie soll nach Möglichkeit ausgerichtet werden im Schützenhaus. Zu ihr ist mit einer Frist von
7 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Einladung kann durch Aushang am Schützenhaus erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,

- b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) jede Änderung der Satzung,
 - f) Belegung der Beleihung von Kapitalien bis hin zur Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) Ernennungen von Ehrenmitgliedern, soweit die von der Mitgliederversammlung zu ernennen sind,
 - h) Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Beauftragten erfolgt in jeweils gesonderten Wahlgängen.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Die Vorsitzende der Damenriege und die/der Vorsitzende des Spielmannszuges gehören dem erweiterten Vorstand kraft Amtes an.
Sie sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
6. Über die jährliche Generalversammlung hinaus hat der Vorstand dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Es gelten die Bestimmungen wie für die Einladung zur Generalversammlung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zumindest der 10. Teil der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
7. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.
Zudem ist eine Mitgliederliste der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu führen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
2. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Beauftragten ein, wenn die Erfordernisse des Geschäftsablaufs dies erfordern.
Bei der Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben.

3. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei besonderen den Verein betreffenden Angelegenheiten über insgesamt 2 % des letzten Jahresumsatzes allein zu verfügen.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann solche Verfügungen bis zu 10 % des letzten Jahresumsatzes treffen.
Sie haben auf der nächsten Mitgliederversammlung über diese Verfügung Rechenschaft abzulegen.
4. Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins.
Dazu gehört auch das Führen der Schießkladde bei Königs- und Vereinsmeisterschaftsschießen.
5. Der Kassenführer regelt den gesamten Geldverkehr des Vereins.
Zu seinen Aufgaben zählt ferner das Führen einer Inventurliste des Vereinsvermögens und die Durchführung der Versicherungsgeschäfte.
Er hat eine Vereinskartei zu führen, die sämtliche aktiven und passiven Mitglieder beinhaltet mit deren Jubiläumsdaten, Auszeichnungen, Dienstjahren und Beitragszahlungen.

§ 9

Die Beauftragten

1. Der Hauptmann führt bei Ausmärschen das Kommando über den gesamten Verein mit allen Abteilungen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
Er führt ebenfalls bei Ehrungen das Antreten durch und hat bei Auszeichnungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden anwesend zu sein.
2. Der Schießwart ist verantwortlich für alle sportlichen Wettkämpfe. Er sorgt für die Sicherheit nach polizeilichen Verordnungen.
Seine Wahl muss unter Berücksichtigung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen so erfolgen, dass eine entsprechende Ausbildung gewährleistet ist.
Bei Schießveranstaltungen, die nicht in das Aufgabengebiet des Schriftführers fallen, hat er die Schießkladde zu führen und bei allen Schießveranstaltungen über den Munitionsverbrauch Rechnung zu legen.
Nach seinen Angaben werden Schießauszeichnungen verliehen.
3. Dem Hausmeister unterliegt die Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit des Schützenhauses, des Schießstandes und des Schützenhausinventars. Seinen Anordnungen hat sich jeder Benutzer des Schützenhauses zu fügen. Bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen - die nach der Hausordnung treffen sind- kann er die Benutzung des Schützenhauses nach Absprache mit dem Vorstand verweigern.
Auf tretende Schäden am Haus und Inventar sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
Dieser gibt seinerseits die Meldung an den Vorsitzenden weiter.

§ 10

Gemeinnützigkeitsklausel

Der Verein verfolgt seine Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.

Dies bedingt:

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden;
- Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen;
- die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder Auflösen des Vereins keine Ansprüche an dem Vereinsvermögen;
- der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen;
- Jedes Amt wird unentgeltlich ausgeübt. Barauszahlungen werden aus der Vereinskasse erstattet;
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Steimbke mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Lichtenhorst zu verwenden.

§ 11

Vereinsvermögen

1. Königsscheibe und verliehene Orden gehen in den Besitz des so Ausgezeichneten über. Die Königskette verbleibt jedoch im Besitz des Schützenvereins. Der daran anzubringende Königsorden geht ebenfalls in den Besitz des Schützenvereins über.
2. Pokale gehören dem Schützenverein. Sie werden jedoch an den Sieger als Eigentümer übergeben, wenn derselbe ihn dreimal hintereinander oder insgesamt sechsmal erschossen hat; ausgenommen hiervon bleibt jedoch der Vereinspokal, der stets Eigentum des Vereins bleibt.

§ 12

Verhalten bei Festlichkeiten

1. Festlichkeiten sind vom Vorstand zu planen und zu organisieren. Zusätzlich darf der Vorstand einen Festausschuss, der aus Mitgliedern des Vereins besteht, bilden. Der Festausschuss dient zur Unterstützung bei der Planung und Organisation aller Feste eines Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung kann jedoch Durchführungsbestimmungen erlassen und insbesondere Anzugsordnung regeln und die Vergabe von Rangabzeichen.

2. Die Mitglieder haben diese Durchführungsbestimmungen zu beachten.
Sie können bei den Festlichkeiten ihnen verliehene Auszeichnungen tragen.
3. Die Bestimmungen des Grundstücksvertrages mit der Gemeinde Steimbke sowie des mit ihr abgeschlossenen Benutzungsvertrages sind stets zu beachten, auch von allen einzelnen Mitgliedern.

Steimbke, Lichtenhorst, den 03.02.2018

